

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Zensurpreis bei Einschickung von der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,20 Mk., durch unsere Mitarbeiter zugesandt monatlich 30 Pf., vierteljährlich 1,00 Mk., durch unsere Mitarbeiter zugesandt monatlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. / Bei den besondern Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. / Die Postämter liefern unsere Mitarbeiter und Einzelabnehmer schnell Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Steuern — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Veränderungen der Preise der Papierarten, der Lieferanten oder der Zensurverordnungen — hat der Abnehmer seinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung der Zensurgebühr. Ferner hat der Abnehmer in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verhalten, in besonderen Umständen oder nicht erscheint. / Einzelabnehmer des Blattes 10 Pf. / Subskribenten sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anzeigen: Subskribenten werden unentgeltlich. / Verleger: Vertriebsamt: Meissen 63. 45.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 177.

Dienstag den 4. Dezember 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Spanferkel markenfrei.

Einer erneuten Anregung und Ermächtigung des Kriegsernährungsamts folgend, wird bestimmt, daß der Verkauf von Spanferkelfleisch ohne Fleischmarken bis zum 15. Januar 1918 auch für das Königreich Sachsen und zwar auch in Volkswirtschaften und Fleischereien freigegeben wird. Ebenso wird der Verkauf von Spanferkeln, d. h. Ferkeln bis zu 15 kg von allen Beschränkungen freigegeben. Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 3,20 Mark pro kg Lebendgewicht festgesetzt.

Dresden, am 28. November 1917.

3180 II B III.

Ministerium des Innern.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Höchstpreise vom 15. November 1917.

I. Saatarten für Saat (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatarten anderen Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatarten ausgestellt worden sind, und über welche Mengen Saatzwiebeln.

Die Saatarten muß Art und Menge des Saatgutes, Namen, Wohnort und Bezirke des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatarten dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verladen, so hat sich der Verkäufer von der Verladung auf der Saatarten die erfolgte Abfindung unter Angabe der verladenen Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatarten den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatarten mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgesetzten Bescheinigung über die Abfindung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich dem Landeskulturrat einzuliefern.

II. Die Erteilung der Abfindungsgenehmigung wird dem Landeskulturrat übertragen. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst bleibt jedoch befugt, nach Anhörung des Landeskulturrats den Abgab von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatgutes verkaufen will, hat die Erteilung der Abfindungsgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Probestückes bei dem Landeskulturrat zu beantragen. Der Landeskulturrat ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch den Landeskulturrat darf der Antragsteller die ihm bezehnten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatarten verkaufen.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln. Die entgegenstehende Bestimmung des Abfages 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Gemüse vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 17) wird aufgehoben und die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. Höchstpreise für Gemüse vom 30. 10. 17 (Nr. 253 Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) dahin abgeändert, daß der erste Satz des Abfages 5 dieser Verordnung künftig lautet:

„Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. 10. 17 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 1917) bleibt mit Ausnahme des Abfages 3, der aufgehoben wird, in Kraft.“

III.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 29. November 1917.

2095 b II B VIII

Ministerium des Innern.

Saatgerste und Saathafer.

Die schlechte diesjährige Ernte an Hafer und Gerste läßt befürchten, daß im nächsten Frühjahr großer Mangel an brauchbarem Saatgut eintreten wird. Den Beteiligten ist daher dringend anzuraten, sich schon jetzt geeignetes Saatgut sicherzustellen, sei es bei anerkannten Saatgutwirtschaften, Saatguthändlern oder auch Landwirten, deren Saatgut zwar nicht anerkannt ist, denen aber die Amtshauptmannschaft zur Abgabe von selbstgebauter Saatgerste oder Saathafer Genehmigung erteilt hat.

Die Amtshauptmannschaft ist bereit, auf Anfrage geeignete Verkaufsstellen für Saatgerste und Saathafer namhaft zu machen.

Der Erwerb von Saatgut ist nach wie vor nur gegen Saatarten erlaubt, die von der Amtshauptmannschaft ausgestellt wird.

Nur noch als in anderen Jahren wird es im nächsten Frühjahr Pflicht jedes Landwirtes sein, mit dem Saatgut sorgsam umzugehen. Es darf also nicht etwa vermischt werden, durch verfallene Aufsaatmengen eine mangelhafte Beschaffenheit des Saatgetreides auszugleichen, vielmehr ist auf ein keimkräftiges Saatgut besonderes Gewicht zu legen. Die Keimfähigkeit ist durch Keimproben festzustellen.

Meißen, am 1. Dezember 1917.

Nr. 3670 II B.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Herbeiführung eines allgemeinen Waffenstillstandes im Osten im Gange

Beratung des Reichstages.

(28. Sitzung.)

OB. Berlin, 1. Dezember.

Am Bundesratsitz: Graf Roeder, v. Krause, Schiffer. Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Reichskanzler über den Etat des Auswärtigen Amtes im Hauptauschuss.

Abg. Prinz zu Schmalz-Carolath (natl.) eine Erklärung des Inhalts, daß der Hauptauschuss sich einmütig zu den Entwürfen des Reichskanzlers vom 29. November über seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über den russischen Friedensvorschlag bekenne.

Nachdem der diesen Worten folgende anhaltende Beifall verklungen ist, wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der neue Kriegskredit.

Staatssekretär Graf Roeder empfiehlt nochmals den in dritter Lesung zur Bewilligung stehenden neuen Kredit von 16 Milliarden für Kriegszwecke und erklärt dann:

Nach vorläufiger Schätzung wird die Kriegsteuer mit Zuschlägen dem Reich einen Ertrag von rund 5 Milliarden bringen. Der Mehrbeitrag und die Kriegsteuer stellen zusammen die vom Reich während des Krieges erhobenen direkten Steuern dar, die zusammen über 6 Milliarden ergeben werden. An direkten Steuern der Bundesstaaten und Kommunen wird ein Mehrbetrag von etwa 2 Milliarden gegenüber der Friedenszeit erhoben worden sein.

Graf Roeder stellt einen Vergleich zwischen der deutschen und englischen Finanzwirtschaft an und sagt: Die englischen Selbsten „Staat“ und „Economy“ behaupten unverbunden, daß England die Kreditsumme für seine Verbündeten, die sich bereits auf 28 Milliarden beläuft, in den nächsten Jahren nicht mehr ausgeben werde und Kriegsausgaben werden über 600 Millionen gegenüber 126 Millionen des Anschlags ergeben. Das erfreuliche Ergebnis der 7. Kriegsanleihe hat bewirkt, daß das Jahr 1917 mit seinen beiden Anleihen und damit die beiden Vorjahre im Gesamtanleihergebnis überbietet hat. Von den 13,468 Milliarden sind bis heute 11,705 Milliarden, d. h. 84 % eingezahlt. Ich bin mir durchaus bewußt, daß auf dem Finanzgebiet die größten Aufgaben noch vor uns liegen. Ich denke aber, daß wir während des Krieges den durch drei Jahre verfallenen

Weg weitergehen, d. h.: Nach Möglichkeit Konsolidierung der Kriegskosten durch langfristige, regelmäßig wiederkehrende Anleihen. Ausbringung des Friedensdienstes durch neue, gegebenenfalls den besonderen Verhältnissen des Krieges angepasste Steuern, organische Finanzreform unter Durchführung eines größeren Planes, aber erst dann, wenn wir über wirtschaftliche und sonstige Kriegserfolge etwas klarer sehen. An einem solchen Plane wird über ein Jahr gearbeitet, aber erst später sind bestimmte Angaben möglich. Bei Vorlegung des nächstjährigen Haushaltsplanes werden wir diesen Gegenstand weiter zu erörtern haben.

Abg. Ebert (Soz.) bepricht das russische Friedensangebot und erwartet von der politischen Reichsleitung, daß sie die in Aussicht stehenden Friedensverhandlungen streng im Sinne und Geiste der Erklärungen führt, wie sie von dem Reichskanzler und Herrn v. Kühlmann abgegeben worden sind.

Das Verhalten der Regierungen in England und Frankreich zeigt uns nach wie vor zu unserer Selbstbehauptung — unsere Verteidigung stark zu erhalten (sehr richtig); deshalb stimmen wir dem gebotenen Kriegskredit zu. Der Redner fordert dann bessere Sorge für die Ernährung und strengere Maßnahmen gegen Schleichhandel und Weistreiberei. Die Rohnahrungserhöhung für Mannschaften und Unteroffiziere muß schon vom 1. November gerechnet werden. Bei Beschaffung des Kriegsmaterials werden auf Kosten des Volkes mangelhafte Schätze aufgeschafft. Den Kriegsgewinnlern und Schiebern muß mehr auf die Finger gesehen werden.

Abg. Ledebour (N. Soz.) wiederholt die sozialpolitischen Forderungen des Vorredners und behauptet, daß die Soldaten durch Amtsmißbrauch und selbst Unlaubdsverweigerung gequält würden, Kriegsanleihe zu zeichnen. (Widerpruch.) Wir freuen uns, daß es endlich zu Verhandlungen mit Rußland kommen soll. Der Redner erklärt zum Schluß, daß seine Partei die Kriegskredite ablehnt.

Abg. Graf Westarp (konf.): Bei dem Friedensangebot dürfen für uns natürlich internationalen Verbindungen in keiner Weise maßgebend sein, sondern allein die Sicherheit und Zukunft des Deutschen Reiches. Sie müssen der Reifheit für den Reichskanzler und für alle an den Friedensverhandlungen Beteiligten sein, wenn sie vor dem Urteil der Weltgeschichte und des deutschen Volkes bestehen sollen.

General Langemann von Erlangen erklärt: Die Notwendigkeit dem Versorgungsgesetz in im Kriegsministerium fertiggestellt worden. (Beifall.) Augenblicklich schweben mit den zuständigen Reichsämtern Verhandlungen, die ebenfalls eifrig geführt werden wie die Vorarbeiten. Wir haben alle Anstrengungen, um die vorhandenen Gärten zu befeuchten. Vor

soil erreicht werden, daß die Kriegserwinnler nicht ter steht als die Kriegserfrau. (Beifall.)

und weiterer Debatte über die Kriegskredite, die in der Hauptsache von den beiden sozialdemokratischen Fraktionen b ten wurden, und zu der sich auch der Reichskanzler ein- geunden hatte, wird die

Kriegskredit-Vorleser bewilligt

gegen die Stimmen der Unabhängigen sozialdemokraten. (Großer Beifall im Hause.)

Abg. Tiefsting (Soz.) begründet einen Antrag aller Parteien, der an dem Kohlenvergelebe einige unessentielle

bestimmten Bevölkerung, wird einmütig angenommen, nachdem auch Graf Roeder ihm zugestimmt hat.

Präsident Knoke schlägt nunmehr Vertagung vor mit der Ermächtigung an ihn, die nächste Sitzung nach einem Gemessen vornehmen zu dürfen. Vertagung auf längere Zeit ist nicht beabsichtigt.

Abg. Echeidemann (Soz.) begründet einen Antrag, der Reichstag möge verbleiben, da in der jetzigen ge- heuchten Situation jeden Augenblick sein Eingreifen notwendig sein könne.

Abg. Ledebour (N. Soz.) spricht mit der gleichen Begründung für den Antrag, die Abg. Fischbeck (Vorl. Soz.), Dr. Stresemann (natl.), Behrenbach (Soz.), Graf Westarp (konf.) dagegen, da der Reichstag ohnehin in jedem Moment zusammenberufen werden könne und zurzeit kein Ver- einigungspunkt vorliege.

Der Antrag des Präsidenten wird angenommen und das Haus vertagt sich auf unbestimmte Zeit.

Die Kohlenfrage.

Verhandlungen im Hauptauschuss.

Berlin, 1. Dezember.

In der fortgesetzten Beratung des Hauptauschusses nahm die Beratung der Kohlenverförmung einen breiten Raum ein. Ein sozialdemokratischer Redner wies darauf hin, daß der Kohlenmangel sich in manchen Bezirken außer- ordentlich deutlich bemerkbar mache, während schiffes- weise manche Landgemeinden, die Überfluß an Holz haben, mit Kohlen geradezu überschüttet werden. Der Vertreter des Reichskohlenkommissars erklärte, es bestehe ungleichbar